

## BESCHLUSSVORLAGE

**TO-Freigabe am: 19.06.2014**  
**BV-0055/2014**  
**öffentlich**

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	Heike Müller

Datum:	19.06.2014
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	03.07.2014							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Wahl des Verbandsvertreters und des Stellvertreters für die Verbandsversammlung des ZV TPO

**Beschluss**

Der Gemeinderat wählt ..... und als seinen Stellvertreter ..... als Vertreter der Gemeinde Barleben für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen (TPO).

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Die Gemeinde Barleben ist Mitglied im ZV Technologiepark Ostfalen (TPO).

Gemäß § 11 Abs.2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) wählen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.

Die Verbandssatzung des TPO regelt im § 6 Abs. 1, dass die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder besteht. Für jeden Verbandsvertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der § 6 Abs. 2 bestimmt, dass bei den Mitgliedsgemeinden der Verbandsvertreter und der Stellvertreter vom Gemeinderat für deren Amtsperiode gewählt werden. Mit der Neuwahl des Gemeinderates am 25.05.2014 wird die Wahl der Verbandsvertreter für die neue Wahlperiode erforderlich.

Bisher waren Herr Franz-Ulrich Keindorff der Vertreter der Gemeinde Barleben und Herr Sven Fricke der Stellvertreter.

Gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzetteln. Eine offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

## Rechtsgrundlage

§ 11 Abs. 2 GKG, § 6 Verbandssatzung TPO

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	-------

## Kosten der Maßnahme

JA  NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene  Einnahmen  (i.d.R.= Kreditbedarf)	
		Objektbe-  Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

**Anlagen**  
keine